



Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen

**Gemeinderat
Werk- und Umweltkommission**

Häckseldienst

***Samstag, 6. April 2024
ab 8.00 Uhr***

Bitte beachten Sie:

- Das Häckselgut darf nur aus **finger- bis armdickem Baum- und Sträucherschnitt (max. Astdicke ca. 10 cm Durchmesser)** bestehen.
- Das Material darf keine Neophyten, Wurzeln, Grasbüschel, Steine, Drähte, Klammern und Schnüre, etc. enthalten.
Alte und verwachsene Materialhaufen werden nicht verarbeitet.
- Das Häckselgut ist gut sichtbar und geordnet aufgeschichtet am Strassenrand bereit zu stellen.

Die Zu- und Wegfahrt mit einem grossen Fahrzeug muss gewährleistet sein.

- Das Material wird auf Ihrem Vorplatz gehäckselt. Es werden keine Äste aus dem Garten geholt. Das Häckselmaterial ist für den Eigenbedarf bestimmt und wird **nicht** abgeführt.
- Durch nasses Häckselgut wird das Gerät verstopft. Der Arbeitsablauf wird beschleunigt, wenn das Häckselgut bei nasser Witterung abgedeckt wird.
- Der Häckseldienst ist auf **15 Minuten pro Liegenschaft** beschränkt.

Häckselgut, welches nicht den genannten Kriterien entspricht, wird unverarbeitet liegen gelassen.

Falls Sie nicht selber alles kompostieren wollen, empfehlen wir Ihnen folgende Entsorgungsorte:

Kompostieranlage Bohner, Baslerstrasse 13, 4537 Wiedlisbach
geöffnet jeweils samstags 9:30 bis 11:30 Uhr | zusätzlich März – November Mo. – Fr. 17 bis 19 Uhr

Kompostieranlage «Rütacher» am Inkwilerweg Wanzwil (Gemeinde Heimenhausen)
geöffnet jeweils samstags 10 bis 12 Uhr | zusätzlich April – Oktober mittwochs 17 bis 19 Uhr



Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen

Gemeinderat
Werk- und Umweltkommission

Zurückschneiden von Hecken, Bäumen und Sträuchern

Für alle ist klar, einen schönen Teil der Lebensqualität im öffentlichen Raum machen die vielseitig gestalteten Gärten in den Wohnquartieren aus. Dabei grenzen unzählige Parzellen direkt an Strassen oder Trottoirs. Vielerorts reichen aber die Hecken und Sträucher in den Verkehrsraum!

Hecken, Bäume und Sträucher dürfen insbesondere nicht ins Lichtraumprofil der öffentlichen Strassen ragen. Wenn sie in den Strassenraum wachsen, gefährdet dies die Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Kinder und Erwachsene, die aus unübersichtlichen Standorten auf die Strasse treten. Auch die Durchfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, wie Tanklastwagen oder Kehrriechwagen und für Fahrzeuge vom öffentlichen Winterdienst kann nur gewährleistet werden, wenn die in den Strassenraum hineinragenden Hecken, Bäume und Sträucher stets auf das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil zurückgeschnitten sind. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit schreibt das kantonale Strassengesetz insbesondere vor, dass:

der Strassenraum von überhängenden Ästen und hereinwachsenden Sträuchern und Hecken wie folgt freizuhalten ist:

- über Fuss-, Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m
- über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 m
- seitlich des Fahrbahnrandes bis 0,50 m

Diese Höhen müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden. Pflanzen von angrenzenden Grundstücken dürfen die Wirkung von Strassenbeleuchtungen nicht beeinträchtigen und sind bis auf Lampenhöhe zurückzuschneiden. Auch die Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.

Bitte achten Sie darauf, das Astwerk auf Ihrem Grundstück regelmässig gemäss der Skizze zurückzuschneiden:

